

**Satzung  
der Gemeinde Kalefeld  
über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes  
einer/s Behindertenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Gemeinde Kalefeld bestellt zur Wahrnehmung der behindertenspezifischen Belange in der Gemeinde Kalefeld eine/n Behindertenbeauftragte/n. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Gemeinde Kalefeld in allen Fragen, die die Behinderten in der Gemeinde Kalefeld allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Die/Der Behindertenbeauftragte pflegt den Kontakt mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen und Behörden. Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten ist es, als Mittler und Kontaktperson zwischen der Gemeinde und der Bevölkerung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Die Tätigkeit soll nicht auf eine Behindertengruppe allein bezogen sein, sondern berücksichtigt alle Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist beratendes Mitglied im Bau-, Jugend- und Schulausschuss.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet dem Rat einmal jährlich über ihre/seine Tätigkeiten.

**§ 3  
Wahl und Wahlperiode**

Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre, die Wiederwahl ist mehrfach möglich. Die/Der Behindertenbeauftragte wird nach einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung durch den Rat der Gemeinde Kalefeld bestellt und kann auch nur durch ihn wieder abberufen werden. Sie/Er braucht selbst nicht behindert sein.

#### **§ 4 Befugnisse**

Die/Der Behindertenbeauftragte kann zur Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige Sprechstunden anbieten. Sie/Er soll von der Verwaltung bei der Erarbeitung bzw. Entscheidung von Angelegenheiten, bei denen Belange von Behinderten betroffen sein könnten, einbezogen werden. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

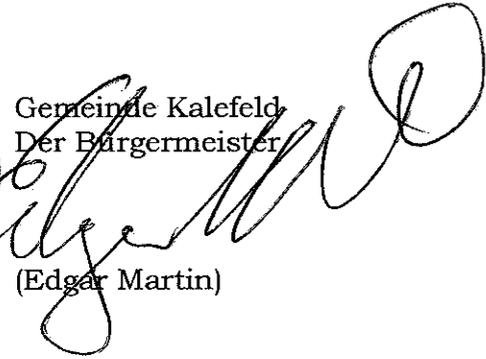
#### **§ 5 Entschädigung**

- (1) Die Gemeinde stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Tätigkeit erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe sich aus der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kalefeld ergibt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 11. Juni 2009

 Gemeinde Kalefeld  
Der Bürgermeister  
  
(Edgar Martin)